

16.03.1987

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 668
des Abgeordneten Pflug SPD
Drucksache 10/1669

Gesellschaft für Nuklear-Service mbH in Duisburg-Wanheimerort

Wortlaut der Kleinen Anfrage 668 vom 13. Januar 1987:

Die Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) hat in Duisburg-Wanheimerort eine Halle auf Thyssengelände gepachtet. Sie ist im Besitz von Genehmigungen zum Strahlenschutz vom 31. Mai 1985 und zum Transport radioaktiver Stoffe vom 30. September 1986, die ihr u. a. folgende Arbeitsleistungen gestatten:

- Lagerung von schwach radioaktiven kontaminierten Schrottteilen in Containern bis zu ihrer Wiederverwendung.
- Lagerung von Transport- und Lagerbehältern von und nach ihrem Transporteinsatz einschließlich Wartungs- und Reparaturarbeiten am verschlossenen Behälter.
- Lagerung und Vorbereitung (Wartung am nicht kontaminierten Teil) von Anlagen, mit denen radioaktives Material zerschnitten oder die Endlagerfähigkeit von radioaktiven, festen und flüssigen Abfällen verbessert bzw. mechanisch eine Volumenreduzierung solcher Abfälle erreicht werden kann.

In einem Artikel der Gewerkschaftszeitung "metall" Nr. 24 vom 5. Dezember 1986 von Waltraud Bierwirth wird u. a. behauptet, daß in Zukunft in Duisburg durch die GNS die zentrale Entsorgung von deutschen und westeuropäischen Kernkraftwerken bezüglich der geschilderten und weiteren Tätigkeiten stattfinden soll.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Genehmigungen besitzt die GNS, die sie zu welchen Arbeitsleistungen ermächtigen?

Datum des Originals: 12.03.1987/Ausgegeben: 18.03.1987

2. Welche Planungs- und/oder Erweiterungsabsichten sind der Landesregierung bekannt?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die potentielle und aktuelle Gefährdung, die von der GNS oder ihren Arbeitsleistungen für die Arbeitnehmer und die Bevölkerung ausgehen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung den Sachverhalt, daß die bisherigen Genehmigungen erteilt wurden, ohne daß die Duisburger Stadtverwaltung vorab informiert wurde?

Antwort des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. März 1987 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie:

Die Firma GNS mit Geschäftssitz in Essen ist eine Gesellschaft zur Entsorgung von Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Einrichtungen. Das Geschäftsziel der Firma GNS am Standort Duisburg-Wanheimerort umfaßt nur die Entsorgung von nicht kernbrennstoffhaltigen Abfällen und Reststoffen sowie deren Vorbereitung zur weiteren schadlosen Wiederverwertung bzw. deren Konditionierung zur Endlagerung.

Zur Frage 1

Die GNS besitzt für den Standort Duisburg-Wanheimerort die nach § 3 Abs. 1 StrlSchV erteilte Genehmigung W 101/85 vom 31. Mai 1985 mit dem zuletzt erteilten Nachtrag vom 4. Dezember 1986. Danach ist die GNS ermächtigt, folgende Tätigkeiten auszuüben:

- Lagerung von schwach radioaktiv kontaminierten Schrottteilen in Containern bis zu ihrer Wiederverwendung
- Lagerung von Transport- und Lagerbehältern vor und nach ihrem Transporteinsatz einschließlich Wartungs- und Reparaturarbeiten am verschlossenen Behälter
- Lagerung und Wartung nicht kontaminierter Teile von Anlagen, mit denen radioaktives Material zerschnitten oder die Endlagerfähigkeit von festen und flüssigen radioaktiven Abfällen verbessert bzw. mechanisch eine Volumenreduzierung solcher Abfälle erreicht werden kann

- Zerlegearbeiten an Schrotteilen, die vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg als atomrechtlicher Aufsichtsbehörde hierfür freigegeben wurden
- Zerschneiden von Schrotteilen mit einer spezifischen Aktivität von maximal 37 Bq/g mit der Schrottschere
- Vorübergehendes Abstellen eines entleerten und gereinigten (max. Restaktivität 3, 7 GBq) Tankaufliegers

Außerdem besitzt die GNS eine nach § 8 StrlSchV erteilte Genehmigung Nr. B 19/86 vom 30. September 1986 zum Transport radioaktiver Stoffe auf öffentlichen Straßen innerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung. Diese Genehmigung faßt bereits früher erteilte Genehmigungen zusammen.

Zur Frage 2

Nach dem bei der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde anhängigen Genehmigungsverfahren nach der Strahlenschutzverordnung beabsichtigt die GNS, eine Halle zur Dekontamination von schwachkontaminierten Schrotteilen sowie für Sortierarbeiten und die Verpressung von nicht kernbrennstoffhaltigen festen Abfällen zu errichten und zu betreiben (Halle in Halle).

Absichten der Firma, den bisher atomrechtlich genehmigten bzw. beantragten Umgang auszuweiten, sind mir nicht bekannt.

Zur Frage 3

Eine durch die Anwesenheit radioaktiver Stoffe potentielle und aktuelle Gefährdung für die Arbeitnehmer ist im Hinblick auf die chemische und physikalische Beschaffenheit dieser Stoffe sowie deren sehr geringe spezifische Radioaktivität nicht zu befürchten; diese Feststellung gilt um so mehr für die Bevölkerung im angrenzenden Wohngebiet.

Zur Frage 4

Im Genehmigungsverfahren nach der Strahlenschutzverordnung ist im Einzelfall die Prüfung öffentlich-rechtlicher Belange durch die Einschaltung zuständiger Behörden vorgesehen.

Sofern das Baurecht von einer Genehmigung betroffen ist, werden die Bauaufsichtsbehörden beteiligt. Bisher war dies nicht erforderlich, da sich die Nutzung der Werkhalle nicht geändert hat.